

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bestimmungen für Hausübergabepunkt

1. Leistungen der KKS GmbH & Co. KG, Leisniger Straße 40 in 09648 Mittweida

Die KKS GmbH & Co. KG (nachfolgend KKS GmbH genannt) errichtet, betreibt und unterhält mit Genehmigung des Hauseigentümers einen Hausübergabepunkt (abgekürzt mit HÜP) zur Verteilung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen aus dem Breitbandkabelnetz der KKS GmbH und bietet diese dem Anschlussnehmer gegen Gebühr zur Nutzung an. Die KKS GmbH ist alleiniger Eigentümer des HÜP, ihr steht das ausschließliche Nutzungsrecht zu. **Die KKS GmbH und Co. KG hat mit der gesamten Vertragsbetreuung ein Fachunternehmen, die KKS Kabel-KommunikationsService GmbH, Leisniger Str. 40 in 09648 Mittweida beauftragt.**

Die KKS GmbH schließt das Objekt durch Montage eines HÜP an geeigneter Stelle der Hauswand (**Regelfall**) oder im Keller (**Sonderfall**) an. Die Leistung der KKS GmbH endet am HÜP. Die private Hausverteilanlage muss den „Technischen Vorschriften für Rundfunk- Empfangsanlagen“ und den anerkannten Regeln der Elektrotechnik entsprechen. Sie darf den Betrieb der Breitbandkabelanlage der KKS GmbH sowie den Empfang der Hörfunk- und Fernsehsignale, die für die an der Hausverteilanlage angeschlossenen Rundfunkteilnehmer bestimmt sind, nicht beeinträchtigen. Bei Störungen und Beeinträchtigungen, die durch technische Mängel im privaten Bereich verursacht werden, gelten die Bestimmungen für Gemeinschaftsantennenanlagen entsprechend. Im Störungsfall sind auf Verlangen der KKS GmbH und nach Maßgabe des Funkstördienstes des Bundesamtes für Post und Telekommunikation die vorhandenen Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung ist die Anlage ganz oder teilweise außer Betrieb zu setzen. Werden die technischen Merkmale der vom HÜP angelieferten Hörfunk- und Fernsehsignale geändert, insbesondere Änderungen des Sendeverfahrens, der Feldstärke oder Pegelversorgung, so hat der Anschlussnehmer die ggf. ebenfalls notwendig werdenden Änderungen an seiner Anlage vornehmen zu lassen. Dadurch aufkommende Kosten gehen nicht zu Lasten der KKS GmbH. Die Programmübersicht der KKS GmbH ist Vertragsbestandteil, sie regelt das Programmangebot. Das Programmangebot umfasst digitale TV bzw. Radiodienste. Die KKS GmbH behält sich das Recht zur Änderung der Kanalbelegung vor und überträgt Programme nur und solange, wie ihr dies rechtlich oder durch Entscheidung Dritter (Landesmedienanstalten, Programmanbieter) möglich ist. Die Digital-Programme sind mit einem DVB-C Empfänger/Tuner empfangbar.

Die KKS GmbH sorgt dafür, dass das von ihr beauftragte Fachunternehmen den HÜP während der Vertragsdauer in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand hält. Diese Leistung schließt insbesondere die Störungsbeseitigung im Kabelnetz und am HÜP ein, jedoch nur insoweit der HÜP von der KKS GmbH oder einem von ihr beauftragten Fachunternehmen errichtet worden ist und in ihrem alleinigen Eigentum steht.

Für Störungen und Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch des HÜP, eigenmächtige Eingriffe oder sonstige von der KKS GmbH nicht zu vertretende äußere Einwirkungen zurückzuführen sind, haftet der Anschlussnehmer. Dies gilt auch bei Störungen und Schäden, die durch Verschulden des Anschlussnehmers, seiner Hausangehörigen, von Dritten oder defekten Empfangsgeräten entstehen. Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs durch Sender, atmosphärische Einflüsse, geänderte Empfangsverhältnisse (z.B. öffentliche oder private Funknetze, Funkamateure, CB-Funker, Hörfunkamateure, Stromausfälle), Satelliten berechtigen den Anschlussnehmer nicht zur Minderung der Gebühren. Der ständige Störungsdienst der KKS GmbH beseitigt schnellstmöglich alle vom Anschlussnehmer gemeldeten Störungen am HÜP.

2. Leistungen des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer zahlt vor dem Tag der Freischaltung des HÜP bzw. der Nutzungserweiterung eine Einmalgebühr und nach dem Tag der Freischaltung des HÜP bzw. der Nutzungserweiterung eine einheitliche monatliche Gebühr, deren Höhe sich aus der jeweils gültigen Preisliste der KKS GmbH ergibt, unabhängig davon, ob die Wohnungsanschlüsse tatsächlich genutzt werden oder nicht. Die Rundfunkgebühr an die GEZ ist in der monatlichen Gebühr nicht enthalten. Mit der Zahlung der vereinbarten Gebühr ab dem Tage der Freischaltung des HÜP sind alle Kosten abgegolten. Dem Anschlussnehmer entstehen darüber hinaus weder laufende noch einmalige Kosten der KKS GmbH, noch Kosten für die Installation, Instandhaltung oder Wartung des HÜP. Die Gebühren sind im voraus fällig und ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob die private Hausverteilanlage tatsächlich betrieben wird oder nicht. Die Zahlung der jeweils im voraus bis zum dritten Werktag eines Monats zu entrichtenden monatlichen Gebühr ist im Wege des Banklastverfahrens möglich. Der Anschlussnehmer erhält bei Banklastschriftverfahren - auf Grund eines geringeren Verwaltungsaufwandes - einen Preisanlass. Dieser Preisanlass verfällt, wenn eine Abbuchung vom Konto nicht möglich ist. Für jede Rücklastschrift mangels Deckung, aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank, erhebt die KKS GmbH ein Dienstleistungsentgelt für die Rücklastschrift nach der jeweils gültigen Preisliste. Der Anschlussnehmer hat der KKS unverzüglich jede Änderung seiner Bankverbindung mitzuteilen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, muss er für alle sich daraus ergebenden Kosten aufkommen. Rabatte für Zahlung im Voraus können nur gewährt werden, wenn die jeweiligen Zahlungstermine eingehalten werden. Die jeweils gültige Preisliste wird Vertragsbestandteil und dem Anschlussnehmers ausgehändigt.

Die KKS GmbH ist berechtigt, eine Mahnpauschale in der aus der Preisliste Kabelfernsehen ersichtlichen Höhe pro Mahnung zu erheben. Kommt der Anschlussnehmer mit der Zahlung in Verzug, so kann die KKS GmbH den HÜP auf seine Kosten sperren. Ein Wiederanschluss erfolgt erst nach Entrichtung der rückständigen Gebühren und Kosten für die Aufwendungen bei Sperrung und/oder Wiederaufschluss. Ist der Anschlussnehmer mit der Zahlung der Einmalgebühr und/oder monatlichen Gebühr länger als 2 Monate in Rückstand, so ist die KKS GmbH berechtigt diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Sperrung und Kündigung durch die KKS GmbH entbinden den Anschlussnehmer nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Recht. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Einmalbetrages. Ist der Anschlussnehmer auch Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, so erteilt er hiermit sein ausdrückliches Einverständnis zur Errichtung des HÜP, der im alleinigen Eigentum der KKS GmbH verbleibt, nicht Bestandteil des Gebäudes wird und bei Vertragsende jederzeit von der KKS GmbH wieder entfernt werden kann. Der Anschlussnehmer erklärt sein Einverständnis, daß auf seinem Grundstück alle Arbeiten ausgeführt werden können, die zur Herstellung, Wartung, Störungsbeseitigung, Änderung und Erweiterung des HÜP notwendig sind. Der Anschlussnehmer gewährt der KKS GmbH sowie den von ihr beauftragten Fachunternehmen während der ortsüblichen Geschäftzeiten den Zutritt zu den Räumen, in denen Bauteile installiert werden sollen bzw. installiert wurden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden am HÜP unverzüglich der KKS GmbH schriftlich anzuzeigen. Er hat jedoch vorher zu prüfen oder auf seine Kosten prüfen zu lassen, ob sich seine Hausverteilanlage in technisch einwandfreiem Zustand befindet. Ist dies nicht der Fall, muß er seine Anlage auf seine Kosten instandsetzen lassen. Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch des HÜP oder auf sonstige, von der KKS GmbH nicht zu vertretende äußere Einwirkungen zurückzuführen sind, sowie eine unbegründete Inanspruchnahme des Stördienstes werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Zusätzliche von dem Anschlussnehmer gewünschte Sonderleistungen wie z.B. die Errichtung des Hausverteilnetzes, deren Wartung und Instandhaltung oder die Installation von Zusatzgeräten des Kunden, wird nach der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet.

3. Vertragsdauer, allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag beginnt mit der Bereitstellung und Schaltung des HÜP und wird für die Dauer von 12 oder 24 Monaten abgeschlossen. Er kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden, jedoch frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 12 oder 24 Monaten verlängern sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch bis auf unbestimmte Zeit und können jederzeit mit einer Frist von einem Monat von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

Sonderkündigungsrecht bei Wegzug aus dem Versorgungsgebiet

Einen Wegzug aus dem Versorgungsgebiet der KKS muss der Kunde mit einer Ummeldebestätigung oder einem Exmatrikulationsnachweis nachweisen.

Bei nachweislichem Wohnungswchsel (Ummeldebestätigung der Meldebehörde oder Exmatrikulationsnachweis der Kündigung mit beifügen) mit **Wegzug aus dem Versorgungsgebiet der KKS**, hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 1 Monat. Die Sonderkündigungsfrist von einem Monat beginnt erst mit Eingang der Ummeldebestätigung bzw. des Exmatrikulationsnachweises. Für den Fristbeginn ist der Posteingang bei KKS entscheidend. Kann der Kunde bei Wegzug aus dem Versorgungsgebiet den entsprechenden Nachweis **nicht** erbringen, wird die Vertragslaufzeit **ohne Sonderkündigungsrecht** gerechnet. Bei Inanspruchnahme des Sonderkündigungsrechts und vorzeitigem Vertragsende wird eine einmalige Aufwandsentschädigung lt. Preisliste fällig.

Gehen das Eigentum und das Nutzungsrecht des Anschlussnehmers des Grundstückes bzw. seiner Hausverteilanlage auf einen Dritten über, so kann der Dritte in alle Rechte aus diesem Vertrag eintreten. Der Anschluss für den HÜP wird hergestellt, sobald das Einverständnis des Hauseigentümers für die Errichtung des HÜP vorliegt. Erteilt dieser sein Einverständnis nicht, ist die KKS GmbH berechtigt, den Vertrag entschädigungslos zu kündigen. Die KKS GmbH hat jederzeit das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen zur ordnungsgemäßen Fortführung geeigneten Dritten zu übertragen.

4. Gebührenanpassung

Ändern sich maßgebliche Faktoren der Preisbildung z.B. die gesetzliche Mehrwertsteuer, Lohnänderungen in der Elektroindustrie oder andere Kosten, ist die KKS GmbH berechtigt zu einer Anpassung der monatlichen Gebühren entsprechend der prozentualen Änderung der Listenpreise - auch dann, wenn die Gebühren im voraus entrichtet worden sind. Preisänderungen sind spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der Erhöhung dem Anschlussnehmer schriftlich mitzuteilen. Soweit sich die monatliche Gebühr um mehr als 5% pro Jahr erhöht, ist der Anschlussnehmer berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Veränderung **außerordentlich schriftlich zu kündigen**.

5. Haftung

Die KKS GmbH haftet für Schäden, die beim Einbau und Betrieb des HÜP durch sie oder einen Erfüllungs - oder Verrichtungsgehilfen schulhaft verursacht worden sind. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die KKS GmbH für Personen bis zu Euro 1,0 Mio. und Sachschäden bis zu Euro 250.000,-, jedoch nicht für Vermögensschäden. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet die KKS GmbH unbeschränkt.

6. Schlussvereinbarung

Sind oder werden einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die KKS GmbH.

7. Datenschutzerklärung

Der Anschlussnehmer ist damit einverstanden, dass Daten, die das Vertragsverhältnis betreffen, gespeichert und an Dritte weitergegeben werden, die mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder Programme bzw. Dienste über das Kabelnetz anbieten oder abwickeln.